

27. März 1990

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage des Bebauungsplans ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1986 mit der Änderung vom 25. Juli 1988 (Bundesgesetzblatt I, 1986 Seite 2254, 1988 Seiten 1093 und 1136). Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluß Nr. M 2/87 vom 23. Februar 1987 (Amtlicher Anzeiger Seite 525) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Darlegung und Anhörung und die öffentliche Auslegung des Plans haben nach den Bekanntmachungen vom 4. März 1987 und 17. Juli 1989 (Amtlicher Anzeiger 1987 Seite 721, 1989 Seite 1486) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 524) stellt das Plangebiet als Grünfläche dar. Außerdem ist ein Teilstück einer Schnellbahnstrecke (U-Bahn Hauptbahnhof - Billstedt) dargestellt.

3. Anlaß der Planung

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um eine im Plangebiet vorhandene Altentagesstätte planungsrechtlich zu sichern. Außerdem sollen die Voraussetzungen für eine Instandsetzung und langfristig vorgesehene Erweiterung der Altentagesstätte geschaffen werden, um den zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden.

4. Angaben zum Bestand

Im Nordwesten des Plangebiets befinden sich innerhalb einer Parkanlage vier Kleingärten und eine Altentagesstätte, die in einem Behelfsbau untergebracht ist. Der südliche Planbereich ist als Parkanlage mit einem in Ost-West-Richtung verlaufenden Fuß- und Radwanderweg hergerichtet. Bei dem Radweg

handelt es sich um ein Teilstück des geplanten Hauptradwanderweges nach Billstedt. Am westlichen Rand dieser Parkanlage verläuft in Nord-Süd-Richtung ein Fußweg, der die beiden außerhalb des Plangebiets liegenden Teile der O'Swaldstraße verbindet. Der nordöstliche Planbereich wird als öffentliche Parkplatzanlage genutzt. Weiterhin ist im Plangebiet die in Ost-West-Richtung verlaufende unterirdische U-Bahn-Linie nach Billstedt vorhanden. Alle Flächen im Plangebiet befinden sich im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg.

5. Planinhalt

5.1 Gemeinbedarfsfläche

Die südlich der Straße Am Gojenboom innerhalb einer öffentlichen Parkanlage untergebrachte Altentagesstätte entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Im Hinblick auf den im Stadtteil Horn und in näherer Umgebung erhöhten Bedarf an Einrichtungen der Altenbetreuung ist langfristig ein größerer Neubau bzw. eine Erweiterung des vorhandenen Gebäudes erforderlich. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieses Standortes wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Altentagesstätte (Freie und Hansestadt Hamburg)" ausgewiesen. Dabei wurden die Baugrenzen für eine eingeschossige Bebauung so angeordnet, daß an dieser Stelle sowohl ein Neubau als auch eine Erweiterung der Alteneinrichtung möglich ist.

5.2 Parkanlage

Die Parkanlage wird weitgehend dem Bestand entsprechend festgesetzt. Zugunsten der in Ziffer 5.1 beschriebenen Gemeinbedarfsfläche wird eine Reduzierung dieser Grünfläche notwendig, ohne damit ihre Funktion nennenswert zu beeinträchtigen. Dieser Grünzug verläuft entlang der U-Bahnlinie, lockert die verhältnismäßig dichte Bebauung in Horn auf und stellt eine Verbindung mit den Grünflächen im Stadtteil Billstedt, insbesondere mit dem Grünzug am Schleemer Bach und dem Öjendorfer Park, dar.

...

5.3 Straßenverkehrsflächen

Die Straßenverkehrsflächen werden dem Bestand entsprechend festgesetzt. Eine Wegeverbindung innerhalb der Parkanlage wird auf 5 m verbreitert und neu als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Durch diese Festsetzung erfolgt die planungsrechtliche Sicherung des Fußweges, der die nördlichen und südlichen Teile der O'Swaldstraße miteinander verbindet.

Die an der Straße Am Gojenboom vorhandene Parkplatzanlage wird dem Bestand entsprechend als Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Parkfläche" festgesetzt. Die Parkfläche hat gegenwärtig eine Kapazität von 170 Parkplätzen und wird weitgehend als P + R-Anlage genutzt. Die Festsetzung von Zu- und Abfahrten ermöglicht, daß die südlich des Plangebiets vorhandenen Stellplätze und Garagenhöfe auf den Flurstücken 224, 1289 und 276 weiterhin Anschluß an die öffentliche Parkfläche erhalten und von der Straße Am Gojenboom aus anfahrbar bleiben. Dies entspricht der bisherigen planungsrechtlichen Regelung.

Die im nördlichen und östlichen Bereich der Parkplatzanlage vorhandenen, aus hohen Bäumen und Sträuchern bestehenden Grünzonen dienen der außerhalb des Plangebiets angrenzenden Wohnbebauung als Abschirmgrün. Um diese Schutzanpflanzungen weiterhin zu sichern, werden in diesem Bereich Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Zur weiteren Verbesserung des Wohnumfeldes soll angestrebt werden, daß bei einem etwaigen Umbau bzw. einer Umgestaltung der Parkplatzfläche eine zusätzliche Begrünung mit Bäumen und Sträuchern vorgenommen wird.

5.4 Unterirdische Bahnanlage

Bei der vorhandenen unterirdischen Bahnanlage handelt es sich um eine Teilstrecke der U-Bahnlinie nach Billstedt. Sie ist dem Bestand entsprechend nachrichtlich übernommen.

...

5.5 Baumschutz

Für die im Plangebiet befindlichen und dem Baumschutz unterliegenden Bäume gelten die Beschränkungen nach der Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167).

6. Aufhebung bestehender Pläne

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans werden insbesondere die Festsetzungen des Bebauungsplans Horn 23 vom 18. November 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 253) aufgehoben.

7. Flächen- und Kostenangaben

Das Plangebiet ist etwa 16 500 m² groß. Hiervon werden für Straßen etwa 1 550 m² (davon neu für eine Fußwegverbindung etwa 400 m²), für einen Parkplatz etwa 6 400 m², für Parkanlagen etwa 7 200 m² und für Gemeinbedarfsflächen (Altentagesstätte) neu etwa 1 400 m² benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans muß zugunsten der Gemeinbedarfsfläche eine Teilfläche der vorhandenen Parkanlage aufgehoben werden. Die aufzuhebende Grundstücksfläche befindet sich im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg. Die vorhandene Parkanlage ist weitgehend hergerichtet; lediglich im nordwestlichen Planbereich sind noch Kleingärten vorhanden, die bei der endgültigen Herrichtung der Parkanlage aufgegeben werden müssen.

Kosten werden durch die Herrichtung eines Fußweges, die endgültige Herrichtung der Parkanlage sowie die Erweiterung einer Altentagesstätte entstehen.